

Firma: WGK: 2 Menge: L Gesundheits-schädlich	BETRIEBSANWEISUNG – ADR 5	Stand : 01/2013
	Transport von Heizöl, leicht in einem Tankfahrzeug	Nächste Prüfungen:
	Geltungsbereich und Tätigkeiten Endkundenbelieferung im innerstaatlichen Transport (unter Ausnutzung einer GGAV-Ausnahme)	a) Tank: b) Fahrzeug: c) Feuerlöscher: d) Verbandkasten: 5 oder: "siehe Begleitpapiere"

1. Anwendungsbereich

Transport von Heizöl, leicht in einem Tankfahrzeug

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

Durch auslaufende wassergefährdende Stoffe können Mensch und Umwelt zu Schaden kommen.
 Durch ausgelaufene oder verschüttete Stoffe kann es zu Rutschgefahren kommen.
 Das Nichteinhalten von Gefahrgutbestimmungen kann zu Zwischenfällen und Unfällen führen.
 Durch unsachgemäße Instandsetzung können hohe Risiken entstehen.
 Durch fehlende Kennzeichnung kann es zu falschen Entscheidungen (z.B. bei einem Unfall) kommen.

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Eintrag im Beförderungspapier: "UN 1202 Heizöl, leicht, 3, III, (D/E), Sondervorschrift 640 L", Absenderadresse, "Ausnahme Nr. 18",
 Sondervorschrift S2: Fahrzeug beim Befüllen und Entleeren ertönen. Zusatzheizungen ausschalten.
 Tanks nicht bis zum Behälterrand füllen. Füllungsfreien Raum belassen.
 Im Lagerbereich Ordnung halten. Wege, insbesondere Fluchtwege nicht verstellen. Tankfahrzeug eindeutig kennzeichnen (Placard Nr. 3 und Warntafeln mit Kennzeichnungsnummern 30/1202, plus neues Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe).
 Nur den vorgesehenen Inhalt in die Tanks füllen.
 Belastungsgrenzen (Füllgeschwindigkeiten) der Anlage einhalten und Befüllvorgang überwachen.
 Befüllt der Fahrer den Tank alleine, ist er in die Tankanlage einzuweisen.
 Für Instandsetzungsmaßnahmen nur Fachbetriebe beauftragen. Prüffristen beachten.
 Bindemittel, Kanalabdeckungen und Notauffangwannen bereitstellen. Weitere Ausrüstung siehe schriftliche Weisungen und Checkliste über die allgemeingültigen Bestimmungen.
 Abtankvorgang muss vom Fahrer ständig überwacht werden. Betreiber sollte stichprobenartig prüfen.

4. Verhalten bei Störungen

Störungsursache ermitteln, dann Störung beheben. Verschüttete Stoffe unter Beachtung der schriftlichen Weisungen mit geeignetem Bindemittel aufnehmen. Selbstschutz beachten.
 Vorgesetzten informieren. Wenn durch den Weiterbetrieb weitere größere Störungen oder Unfälle zu erwarten sind, Betrieb einstellen.

5. Verhalten bei Unfällen

Schriftlichen Weisungen beachten. Erste-Hilfe leisten.

6. Entsorgung

Ausgelaufene Stoffe auffangen und als gefährlichen Abfall entsorgen. Abfallbeauftragten und Gefahrgutbeauftragten informieren. Bei Übergabe auf Nachweise achten.

7. Folgen der Nichtbeachtung

Gesundheitliche Folgen: Verletzung, Erkrankung. Gefahr für die Umwelt durch auslaufende Stoffe.

Gefährdungsbeurteilung

für die Firma

.....

1. Hiermit wird bestätigt, dass anhand der oben genannten Betriebsanweisung, des ArbSchG, der BGV A1, der DGUV Vorschrift 2, des ASiG (Arbeitssicherheitsgesetzes) und der Arbeitsstättenverordnung die Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen wurden.
2. Die zuständigen Vorgesetzten wurden über den Inhalt dieser Betriebsanweisung unterrichtet.
3. Neben den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften ist auch der Betriebsarzt, der Betriebsrat und die Fachkraft für Arbeitssicherheit berechtigt und verpflichtet, sich von der Einhaltung der oben genannten Betriebsanweisung zu überzeugen.
4. Die Beschäftigten haben das Recht, aber auch die Pflicht, dem Vorgesetzten mitzuteilen, wenn sie Tätigkeiten ausüben sollen, in die sie nicht oder nicht ausreichend unterwiesen wurde. Ebenso müssen sie dem Vorgesetzten mitteilen, wenn sie sich einer Aufgabe nicht gewachsen fühlen.
5. Werden die oben genannten Punkte eingehalten, sind nach jetzigen Erkenntnissen keine weiteren Gefährdungen aufgrund der Tätigkeit mehr erkennbar.

Firma: Abteilung:

Unterweisung mit vorliegender Betriebsanweisung am.....

vonUhr bisUhr durch

Speziell wurden noch folgende Themen/BA unterwiesen:

.....

Teilnehmer (ggf. auf gesondertem Blatt bestätigen lassen):

Lfd.Nr.	Name, Vorname (leserlich)	Tätigkeit	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

.....

Unterschrift des Unterweisenden

Nachweis wird mindestens 10 Jahre aufgehoben.

